

# Infoblatt/Veröffentlichung: Verkauf und sicherer Umgang mit Feuerwerkskörpern

## Hinweis für die Bevölkerung

Mit diesen allgemeinen Hinweisen beabsichtigt die Gemeinde-/Stadtverwaltung, Verkaufsstellen und Anwender von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) zu sensibilisieren. Soweit diese beachtet werden, können zahlreiche Schäden abgewendet werden.

## Hinweise für die Käufer/Anwender

Vor allem an Silvester, aber auch bei besonderen Anlässen, z.B. Hochzeiten oder Jubiläen, passieren beim Abbrennen von Feuerwerken schlimme Unfälle. Hände, Augen, Ohren sind besonders gefährdet. Und Feuerwerkskörper können schnell Brände entfachen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aber auch zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten wie z.B. Gebäuden, Einrichtungen und Möbeln beachten Sie beim Umgang mit Feuerwerkskörpern bitte die folgenden Hinweise.

Aber auch der Verkaufshandel hat strenge Verkaufsge- und -verbote zu beachten. Abbrennvoraussetzungen sind natürlich zu beachten.

Achten Sie beim Kauf von pyrotechnischen Artikeln auf die Gefahrenklasse. Feuerwerkskörper werden, gemessen am Grad ihrer Gefährlichkeit, in Kategorien eingeteilt.

## Kategorien

Kategorie	Inhalte
1	Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind. Hierzu gehören regelmäßig Feuerwerksspielwaren, Tischfeuerwerke, Partyknaller und Scherzartikel, bengalisches Feuer, Goldregen.
2	Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Hierzu gehören auch, je nach Anforderung, z.B. Chinaböllern, Knallfrösche, Kanonenschläge, Raketen, Feuertöpfe.
3	Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Hierzu gehören, je nach Anforderung, bestimmte Raketenarten, Gegenstände mit Knallwirkung, Blitzknallbomben.
4	Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die nur von Personen mit Fachkunde verwendet werden dürfen (sog. „Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch“) und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.
T1	Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen.
T2	Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personen mit Fachkunde vorgesehen sind.
P1	Pyrotechnische Gegenstände – außer Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater –, die eine geringe Gefahr darstellen.
P2	Pyrotechnische Gegenstände – außer Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater –, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkunde vorgesehen sind.
S1	Pyrotechnische Sätze geringer Gefährlichkeit, die z.B. für die Anwendung auf Bühnen, in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen, der Strömungsmessung oder Ausbildung von Rettungskräften dienen.
S2	Pyrotechnische Sätze großer Gefährlichkeit, deren Umgang und Verkehr an die Befähigung und Erlaubnis gebunden sind.

## Verkauf und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper)

Grundsätzlich ist der Verkauf pyrotechnischer Gegenstände genehmigungspflichtig durch die zuständige Behörde.

## **Anzeigepflicht beim Verkauf**

Wer z.B. gewerbsmäßig pyrotechnische Gegenstände verkaufen (vertreiben) möchte, benötigt gemäß § Abs. 2 der 1. SprengV keine Erlaubnis nach § 7 SprengG, soweit es sich um Gegenstände der Kategorien 1, 2, T1, P1 – mit Ausnahme von Airbag- oder Gurtstraffereinheiten, von Anzündmitteln, pyrotechnischen Sätzen der Kategorie S1 sowie von bestimmten *Raketentmotoren handelt, muss dies jedoch bei der zuständigen Behörde anzeigen!*

Der Inhaber eines Betriebs, der erstmals den Verkehr mit den genannten Klassen betreibt, hat die Aufnahme des Betriebs, die Eröffnung einer Zweigniederlassung und einer unselbstständigen Zweigstelle mindestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit, die Einstellung und Schließung unverzüglich der zuständigen Behörde ohne schuldhaftes Verschulden anzuzeigen (§ 14 SprengG). In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung des Handels sind die mit der Leitung des Betriebs, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben. Auch der Wechsel von diesen verantwortlichen oder zur Vertretung berufenen Personen ist jeweils unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die genannten Anzeigen brauchen nicht jährlich wiederholt zu werden.

## **Verantwortlichkeit beim Verkauf**

Für die Aufbewahrung und den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sowie für die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind folgende Personen in ihrer genannten Reihenfolge verantwortlich (§19 SprengG):

- der Erlaubnisinhaber oder der Betriebsinhaber, welcher nach den sprengstoffrechtlichen Vorschriften ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf, im Fall des § 8 Abs. 3 SprengG die mit der Gesamtleitung der genannten Tätigkeiten beauftragte Person
- die mit der Leitung des Betriebs, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen
- Aufsichtspersonen (insbesondere Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister, fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung und Lagerverwalter sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassung an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind)
- ferner Personen, die die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe außerhalb der Betriebsstätte ausüben

Der Verkaufshandel muss auch das Überlassungsverbot bestimmter Kategorien nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV beachten.

## **Abbrennen von Feuerwerken**

### **Abbrennverbote**

Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 bestehen keine Einschränkungen – dies sowohl alters- als auch zeitmäßig.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 SprengG oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG abgebrannt werden (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV). Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

In der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern (neue Regelung) ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern verboten (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV), soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Ebenso sei daran erinnert, dass Personen unter 18 Jahren der Umgang (Aufbewahren und Abbrennen) mit Feuerwerkskörpern/Knallkörpern (pyrotechnische Gegenstände der Klasse II) verboten ist (§ 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV).

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen der 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eingehalten werden.

### **Abbrenngestattung (Erlaubnis)**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper/Knallkörper) nach § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) nur am 31. Dezember und am 1. Januar eines jeden Jahres gestattet ist (diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber

entsprechender Erlaubnisse oder Befähigungsscheine). Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Wir bitten Sie darum, dies zu beachten und vor dem Silvestertag sowie nach dem Neujahrstag keine Feuerwerkskörper/Knallkörper zu zünden.

#### *Abgabeverbot*

Feuerwerkskörper und Raketen dürfen nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden!

#### *Genehmigung zum Verkauf/Abbrennen*

Feuerwerkskörper aller Kategorien (ohne Kategorie 1) dürfen grundsätzlich ohne besondere behördliche Erlaubnis weder verkauft noch abgebrannt werden. Dies gilt nicht für den Erwerb und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 1, welche ganzjährig verkauft und abgebrannt werden dürfen.

Die zuständige Behörde wird eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb und Verkauf nur erteilen, wenn besondere Anlässe anstehen, z.B. bei Hochzeiten, Jubiläen, Gemeindefesten. Eine Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

#### *Anzeigepflichten von Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhabern*

Feuerwerke der Kategorie 2 sind vom Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 23 Abs. 3 der 1. SprengV).

Wer pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 abbrennen will (dies gilt ganzjährig), hat der zuständigen Behörde das beabsichtigte Feuerwerk zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 23 Abs. 3 der 1. SprengV). Ein Feuerwerk dieser Kategorien in der unmittelbaren Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, ist vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Zu sonstigen Abbrennver-/geböten, z.B. in Theatern, sehen Sie § 23 Abs. 5 bis 7 der 1. SprengV.

Die Anzeigepflichten finden keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 der 1. SprengV).

Aus besonderen, gerechtfertigten Gründen kann auf die Einhaltung der genannten Anzeigefristen verzichtet werden.

In der Anzeige sind anzugeben (Mussvorschriften – § 23 Abs. 4 der 1. SprengV):

- Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Person
- Name und Nummer der erforderlichen Erlaubnis oder des Befähigungsscheins sowie die ausstellende Behörde
- Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks
- Entfernung zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstands
- die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen, sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit

Die Ordnungsbehörde wird die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anordnen.

#### **Vorsichtsmaßnahmen**

Lesen Sie sich in jedem Fall vor dem Umgang mit den Feuerwerkskörpern die Gebrauchsanweisung des Herstellers durch. Auch bei Feuerwerksartikeln der Kategorie 1, z.B. Tischfeuerwerk, ist es wichtig, zu wissen, ob ein Abbrennen des Feuerwerkskörpers in der Wohnung ausdrücklich erlaubt ist.

Das Verwenden von Signalmunition oder sonstiger Munition aus Schusswaffen jeder Art stellt eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit dar und ist daher ohne Erlaubnis gesetzlich verboten. Dagegen fällt das sog. „Böllern“ nicht mehr unter das Waffenrecht; das Immissionsschutzrecht und das allgemeine Polizeirecht sind jedoch zu beachten. Allerdings unterliegen die Gegenstände, welche zum „Böllern“ benutzt werden, unter Umständen der Beschussprüfung nach dem Sprengstoffrecht.

In der Silvesternacht sollten Sie sämtliche Lüftungsclappen und Fenster schließen. Für Büro- und Betriebsräume, Lager, Ställe, Schuppen, Garagen gilt das Gleiche.

Die Mehrzahl der Feuerwerkskörper darf nur im Freien gezündet werden. Feuerwerkskörper, die in Treppenhäusern oder Wohnungen gezündet werden, können einen Brand entfachen. Das Entzünden von Feuerwerkskörpern auf Balkonen kann ebenfalls häufig zu Bränden führen.

Halten Sie keine Feuerwerkskörper wie z.B. Kanonenschläge, Donnerschläge oder Böller in der Hand, sondern legen Sie diese im Freien auf den Boden und zünden Sie diese dann mit „langem Arm“ an. Nach dem Anzünden sollten Sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand von drei bis vier Metern haben. Feuerwerkskörper und Raketen nicht unkontrolliert wegwerfen. Feuerwerkskörper niemals auf Menschen werfen.

Starten Sie auch keine Raketen aus der Hand, sondern nur aus einer auf den Boden gestellten Flasche. Die Flasche muss so aufgestellt werden, dass die Rakete nach dem Zünden ungehindert aufsteigen kann. Raketen, deren Stöcke beschädigt sind, dürfen nicht gezündet werden, da deren Flugbahn unberechenbar ist. Nicht gezündete Feuerwerkskörper niemals nachzünden.

Feuerwerksartikel der Klasse II niemals an Kinder und Jugendliche weitergeben. Kinder sollten während des Feuerwerks in der Silvesternacht nicht unbeaufsichtigt bleiben.

In der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders leicht in Brand geraten können, dürfen Feuerwerkskörper nur in ausreichendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung gezündet werden.

Basteln Sie niemals Feuerwerkskörper selbst und verändern Sie niemals die Bestandteile von bereits vorhandenen Feuerwerkskörpern. Es können hierbei unvorhersehbare Gefahren entstehen.

Feuerwerkskörper sollten in der Silvesternacht in fest verschließbaren Taschen aufbewahrt werden. Nach der Entnahme eines Feuerwerkskörpers sollte der Vorratsbehälter sofort wieder fest verschlossen werden. Bewahren Sie niemals die Feuerwerkskörper körpfernah auf.

Sollte es trotz aller Vorsicht dennoch zu einem Feuer gekommen sein, bewahren Sie Ruhe und alarmieren Sie umgehend die Feuerwehr. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihre Ordnungsbehörde.

Die Ordnungsbehörde ist gerne bereit, Ihnen weitere Auskünfte zu erteilen.

**Stadt Düren**  
**Amt für Recht und Ordnung/**  
**Abteilung Gewerbe und Städtischer Ordnungsdienst**

**Auskünfte erteilt:**  
**Frau Bemler**  
**Tel: 02421 25 1505**  
**E-Mail: [veranstaltungen@dueren.de](mailto:veranstaltungen@dueren.de)**